

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. Mai 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 800334
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Berner Design Stiftung. Übertragung von Aufgaben gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Gründe für die Aufgabenübertragung.....	4
3.3	Übertragene Aufgaben	4
3.4	Reporting und Steuerung.....	7
3.5	Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten.....	8
4	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum.....	8
5	Antrag.....	9



1 Zusammenfassung

Die angewandte Kunst und das Kunsthandwerk haben im Kanton Bern seit vielen Jahrzehnten eine grosse Bedeutung. So hat der Kanton Bern bereits im Jahr 1869 mit dem Aufbau der kantonalen Sammlung angewandte Kunst seine Fördertätigkeit in diesem Bereich aufgenommen. Später wurden kantonsinterne Stellen mit zusätzlichen Fördertätigkeiten beauftragt. Mit Beschluss des Grossen Rats hat der Kanton Bern im Jahr 1995 seine diesbezügliche Sammel- und Fördertätigkeiten grösstenteils an die zu diesem Zweck errichtete Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung (ab 2012: Berner Design Stiftung) überführt. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt der Kanton seither die Stiftung mit einem jährlichen Beitrag. Im Jahr 2007 wurde als weiterer Schritt die kantonale Kommission für angewandte Kunst aufgelöst und deren Aktivitäten ebenfalls in die Stiftung integriert.

Zwar nimmt die Stiftung bereits seit langem kantonale Förderaufgaben wahr. Aber die formelle Übertragung dieser Aufgaben steht bisher aus. Das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG) hat die Grundlagen geschaffen, einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte zu übertragen. Deshalb will die Erziehungsdirektion nun von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und der Berner Design Stiftung bestimmte Förderaufgaben formell übertragen. Dieser Schritt erlaubt es, die rechtliche Situation und die Zuständigkeiten im Bereich der kantonalen Designförderung detailliert zu klären.

Auf Grundlage von Artikel 31 und 32 KKFG werden in den Sparten Design und Gestaltung vier Aufgabenbereiche an die Berner Design Stiftung übertragen. Erstens die Durchführung der projektbezogenen Förderung (Bearbeitung der Gesuche bis zu einem beantragten Beitrag von CHF 50'000 mit Ausnahme der Gesuche, für die der Bernjurassische Rat befugt ist), zweitens die Durchführung der personenbezogenen Förderung (Vergabe von Preisen etc.), drittens den Unterhalt der kantonalen Sammlung angewandte Kunst (Sammlungspflege und -erweiterung) und viertens weitere Aufgaben, die üblicherweise von den kulturellen Fachkommissionen erbracht werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 31 und Art. 32 Abs. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Berner Design Stiftung (bis 2012: Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung) fördert seit über 20 Jahren gestalterisches Schaffen im Kanton Bern und ist als Dauerleihnehmerin der kantonalen Sammlung angewandte Kunst für die Pflege dieser Sammlung zuständig. Mit dem vorliegenden Geschäft sollen diese Aufgaben nun auf Grundlage von Artikel 31 und 32 KKFG auch formell an die Stiftung übertragen werden.

3.1 Ausgangslage

Seit bald 150 Jahren fördert der Kanton Bern die angewandte Kunst und das Kunsthandwerk. Begonnen hat der Kanton seine Fördertätigkeit im Jahr 1869 mit dem Aufbau der Sammlung angewandte Kunst. Das Amt für Gewerbeförderung und schliesslich die Fachstelle für das Ausstellungswesen waren später – zusätzlich zur Sammlungstätigkeit – für weitergehende Förderaufgaben zuständig.

Das heutige Modell der Berner Design Stiftung als umfassendes Kompetenzzentrum für die Sparten Design und Gestaltung im Kanton Bern wurde etappenweise in den letzten drei Jahrzehnten entwickelt: Die Gründung der Stiftung geht zurück auf einen Grossratsbeschluss vom 4. September 1995. Die Stiftung wurde als Nachfolgeorganisation der Kantonalen Fachstelle für das Ausstellungswesen errichtet, die in Folge einer kantonalen Aufgabenüberprüfung aufgehoben wurde. Die neu gegründete "Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung" bezweckte laut Stiftungsurkunde "die Förderung und Unterstützung der angewandten Kunst und Gestaltung, vorzugsweise aus dem Gebiet des Kantons Bern. Dabei ist dem zeitgenössischen Kunstschaffen eine vorrangige Beachtung zu schenken und mit anderen kulturellen und wirtschaftlichen Institutionen und Unternehmen im Kanton Bern, Kunstschaffenden, Fachschulen und auch ausserkantonalen Partnern eine enge Zusammenarbeit anzustreben [...]."

Seither wurden die Statuten der Stiftung zwei Mal leicht revidiert und an die veränderten Verhältnisse angepasst. Im Jahr 2007 wurde die kantonale Kommission für angewandte Kunst aufgelöst und deren Aktivitäten ebenfalls in die Berner Design Stiftung integriert; darunter fallen insbesondere die Neuankäufe für die Sammlung angewandte Kunst. In diesem Zusammenhang wurde auch der Zweckartikel leicht angepasst. Dieser lautete neu: "Die Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern. Sie betreut zudem die Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern [...]." Im Jahr 2012 wurde schliesslich der Name der Stiftung in "Berner Design Stiftung/Fondation bernoise de Design" geändert, was wiederum eine punktuelle Anpassung der Statuten nach sich zog.

Die Berner Design Stiftung präsentiert sich heute als sehr schlanke Organisation, die sich gleichzeitig der Förderung des zeitgenössischen Schaffens wie auch dem Bewahren des für den Kanton Bern wichtigen Erbes verschrieben hat. Dieses Modell ist in der Schweiz einzigartig. Trotz der zu anderen künstlerischen Sparten relativ tiefen Summe an ausgerichteten Fördergeldern kann eine merkbare Wirkung erzielt werden. Nach Ansicht der Erziehungsdirektion hat sich das Fördermodell mit der Stiftung für den Kanton Bern sehr bewährt.

Die Förderung von Design und Gestaltung (dies umfasst Grafik-, Mode-, Glas-, Schmuck-, Keramik-, Glasdesign, Szenografie und weitere Bereiche der angewandten Kunst und des Kunsthandwerks) hat im Kanton Bern eine lange Tradition. Neben der Kulturförderung ist auch die Wirtschaftsförderung des Kantons Bern im Bereich Design aktiv. Rund um die weiterhin bekannte Langenthaler Keramik sind in der Region Oberaargau verschiedene Designwerkstätten entstanden. So zählt die Designbranche seit der Einführung der kantonalen Clusterpolitik im Jahr 1997 zu den sechs Schwerpunktbranchen, die der Kanton durch bessere Vernetzung speziell stärken und weiterentwickeln möchte. Diese Weiterentwicklung wird auch mit der Wirtschaftsstrategie 2025 anvisiert.

Die einzigartige Stellung und Bedeutung dieser Sparte im Kanton Bern hat denn auch in der Kulturstrategie 2018 Beachtung gefunden. Unter dem strategischen Leitsatz "Der Kanton Bern schafft günstige Rahmenbedingungen für zeitgenössisches Kulturschaffen" ist das Ziel formuliert, im Kanton Bern auf die Förderung von Kunsthandwerk/Design ein besonderes Gewicht zu legen. Begründet wird diese Gewichtung damit, dass der Designbereich und das Kunsthandwerk im Kanton Bern gut verankert sind und gleich wie der Filmbereich zum kulturellen Selbstverständnis des Kantons gehören.

Die wichtigsten weiteren öffentlichen Förderstellen in der Schweiz sind auf nationaler Ebene angesiedelt. So fördern das Bundesamt für Kultur und die Pro Helvetia das Designschaffen. Auf Gemeindeebene hingegen gibt es kaum Förderaktivitäten in dieser Sparte.

3.2 Gründe für die Aufgabenübertragung

Die formelle Aufgabenübertragung an die Berner Design Stiftung reiht sich an die im vorangehenden Kapitel dargelegte Entwicklung der Förderorganisation. Mit diesem Schritt sollen die rechtliche Situation, etwa betreffend Beschwerden zu Förderentscheiden, wie auch die Zuständigkeiten in der kantonalen Designförderung, insbesondere im Berner Jura und im Verwaltungskreis Biel/Bienne, geklärt werden. Ansonsten hat der Übertragungsbeschluss kaum Änderungen in den Fördertätigkeiten der Stiftung sowie des Amtes für Kultur zur Folge. Bereits seit dem Jahr 2009 unterhält das Amt für Kultur einen Leistungsvertrag mit der Stiftung und sie wird seit ihrer Gründung mit einem jährlichen Kantonsbeitrag unterstützt.

Wie bereits im Vortrag zum Grossratsgeschäft "Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung; Verpflichtungskredit 2019–2022" ausgeführt, ist eine Aufgabenübertragung de facto bereits mit der Gründung der Stiftung im Jahr 1995 erfolgt. Erst bei der Totalrevision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) 2012 wurde jedoch die rechtliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben geschaffen. Im Vortrag zum KKFG wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Übertragung von Aufgaben im Bereich der "angewandten Kunst und Gestaltung" vorgesehen ist. Eine Aufgabenübertragung, so der Vortrag, lässt sich damit begründen, dass entsprechendes Fachwissen in "privaten Organisationen aufgebaut und gepflegt wurde" und verschiedene Förderaktivitäten an einem Ort gebündelt werden können. Diese Voraussetzung soll es erlauben, Kultur effizient und wirkungsvoll zu fördern.

Ein formeller Beschluss für die Aufgabenübertragung war denn auch bereits bei der letztmaligen Erneuerung des Leistungsvertrags im Jahr 2014 geplant und ein erster Geschäftsentwurf dazu erstellt. Allerdings zeigte sich in diesem Entwurf bei einzelnen Punkten weiterer juristischer Klärungsbedarf, so dass das Geschäft um eine Leistungsvertragsperiode verschoben wurde.

3.3 Übertragene Aufgaben

Auf Grundlage von Artikel 31 und 32 KKFG sollen folgende Aufgaben an die Berner Design Stiftung übertragen werden:

a) Projektbezogene Förderung

Die Berner Design Stiftung führt für den Kanton Bern die Gesuchsverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte in den Sparten Gestaltung und Design durch. Diese Förderung basiert auf Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a KKFG. Da auf die Förderung von Kunsthandwerk/Design in der Kulturstrategie 2018 besonderes Gewicht gelegt wird, kann in diesem Bereich unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter (also insbesondere von Gemeinden) Beiträge ausgerichtet werden (Art. 14 Abs. 2 Bst. e KKFG). Die gleiche Regelung gilt im Kanton Bern beispielsweise auch in der Filmförderung.

Die Summe, die die Berner Design Stiftung für die Förderbeiträge an Dritte erhält, ist beschränkt (in der Vertragsperiode 2019–2022 sind dafür gemäss der vom Grossen Rat in der Märzsession 2018 bewilligten Ausgabe CHF 90'000 vorgesehen). Nicht zuletzt sind auch die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse wie auch die Zuständigkeiten für die Gewährung

von Beiträgen gemäss KKFV (Art. 16) zu beachten. Aus diesen Gründen wird die Zuständigkeit der Stiftung für die Bearbeitung von Gesuchen bis zu einem beantragten Beitrag von CHF 50'000 festgelegt. Dies entspricht der Beitragshöhe, die nach KKFV ab 1. März 2018 in die Zuständigkeit des Amtes für Kultur fällt (Art. 16 Abs. 2 Bst. b). Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge über CHF 50'000 richtet sich nach den üblichen Vorgaben (Art. 16 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 KKFV).

Ebenfalls zu beachten sind die Befugnisse des Bernjurassischen Rats (BJR) im Bereich der Kulturförderung. Diese Befugnisse sind in Artikel 15 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (SStG; BSG 102.1) geregelt. Diese Befugnisse werden nicht an die Berner Design Stiftung übertragen. Gesuche für Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura fallen somit in die Zuständigkeit des BJR, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonaler oder gesamtkantonomaler Bedeutung dient (mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben).

Die Stiftung wird vertraglich verpflichtet, die Gesuche, für die sie nicht zuständig ist, rasch an das Amt für Kultur bzw. den BJR weiterzuleiten. Da die Stiftung über das Expertenwissen in Design und Gestaltung verfügt, werden die Gesuche mit einem Antrag an die entsprechenden Stellen übermittelt.

Als eine vom Kanton Bern beauftragte Dritte muss sich die Berner Design Stiftung bei der Aufgabenerfüllung an die Vorgaben des KKFG halten (Art. 31 Abs. 2). Im Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Kultur und der Berner Design Stiftung werden einzelne Voraussetzungen wie etwa der Bernbezug eines Projekts oder Kriterien wie der professionelle Standard näher definiert.

Ebenfalls vertraglich vereinbart wird, dass die Berner Design Stiftung den Gesuchstellenden (bzw. Beitragsempfangenden) die Zusagen und Absagen schriftlich mitteilt. Eine Verfügungsbefugnis – der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch Verfügung (Art. 15 KKFG) – wird der Stiftung allerdings nicht übertragen. Die Stiftung weist in ihren Schreiben darum darauf hin, dass eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann. Wird dies von einem Gesuchstellenden verlangt, muss die Stiftung das Gesuchsdossier samt Unterlagen und Bemerkungen für die Erstellung der Verfügung dem Amt für Kultur übergeben.

Dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) wird in der kantonalen Kulturförderung gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b und c SStG eine politische Mitwirkung zuerkannt. Für die Bearbeitung der Projektgesuche aus dem Verwaltungskreis Biel/Bienne wird – im Gegensatz zu den Gesuchen aus dem Berner Jura – die Berner Design Stiftung zuständig sein. Ein mit dem RFB abgestimmter Mitwirkungsprozess soll detailliert im Leistungsvertrag mit der Berner Design Stiftung geregelt werden.

b) Personenbezogene Förderung

Die personenbezogene Förderung umfasst beispielweise Beiträge an Weiterbildungen oder Preise zur Würdigung von Gestalterinnen und Gestaltern im Kanton Bern. Diese Beiträge werden in der Regel in der Form eines Wettbewerbs ausgeschrieben. Preisträger oder Preisträgerinnen werden von der Stiftung erkoren. Als Grundlage gilt hier Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b KKFG. Auch diese Beiträge können unabhängig einer Mitfinanzierung Dritter ausgerichtet werden (Art. 14 Abs. 2 Bst. a KKFG).

Bei der Aufgabe betreffend personenbezogener Förderung wird die Berner Design Stiftung mit den Jurierungsverfahren für den ganzen Kanton beauftragt. Wie auch bei den anderen künstlerischen Sparten üblich, sind bei der personenbezogenen Förderung keine besondere Mitwirkung des BJR oder des RFB vorgesehen.

Auch bei diesem Aufgabengebiet werden gewisse Voraussetzungen (Bernbezug, professioneller Standard u. a.) vertraglich näher definiert. Damit wird sichergestellt, dass im Bereich Design und Gestaltung die gleichen Voraussetzungen gelten wie bei den übrigen vom Kanton unterstützten Sparten.

Die Information der Gesuchstellenden über Zusagen und Absagen gestaltet sich gleich wie bei der projektbezogenen Förderung. Die Berner Design Stiftung informiert die Gesuchstellenden (bzw. Beitragsempfangenden) schriftlich über den Entscheid, hat aber keine Verfügungskompetenz. Beschwerdefähige Verfügungen werden, sofern dies von einem Gesuchstellenden verlangt wird, vom Amt für Kultur erlassen.

c) Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst

Eine wichtige Aufgabe der Berner Design Stiftung ist die Pflege der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Diese Aufgabe führt die Stiftung gemäss Dauerleihgabe-Vertrag vom 28. August 1998 aus. Vertraglich wird sie zudem verpflichtet, sich bei der Sammlungspflege an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM) zu orientieren.

Wie in der Sparte Bildende Kunst, in der jährlich Ankäufe in die Kunstsammlung des Kantons Bern getätigt werden, soll auch die kantonale Sammlung angewandte Kunst um zeitgenössische Objekte erweitert werden. Dies ist wesentlich, damit den künftigen Generationen auch das gegenwärtige Schaffen sichtbar gemacht werden kann. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 29 Absatz 1 KKFG.

d) Weitere Aufgaben

Unter diesem Punkt werden Aufgaben zusammengefasst, die üblicherweise von den jeweiligen kulturellen Fachkommissionen geleistet werden. So wird die Berner Design Stiftung beauftragt, das Amt für Kultur in Fragen betreffend den Sparten Design und Gestaltung zu beraten (Art. 25 KKFV).

Als Fachkommission kann die Stiftung zudem turnusgemäss (das heisst in Abwechslung mit den anderen Fachkommissionen) Gestalterinnen und Gestalter für Aufenthalte in den Künstlerateliers des Kantons Bern vorschlagen (Auslandstipendien).

Schliesslich hat die Stiftung gemäss Artikel 33 Absatz 1 KKFV als beauftragte Dritte auch Einsitz in der deutschsprachigen Kommission für allgemeine kulturelle Fragen (KakuF).

3.4 Reporting und Steuerung

Die Berner Design Stiftung untersteht einer vierstufigen Aufsicht durch den Kanton Bern. Als Stiftung im Kanton Bern wird sie – auf einer ersten Stufe – von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht beaufsichtigt. Zweitens fungiert als statuarische Revisionsstelle die Finanzkontrolle des Kantons Bern. Auf der dritten Stufe ist das vertraglich vereinbarte Reporting-Verfahren mit dem Amt für Kultur zu nennen. Und viertens hat der Kanton Bern Einfluss auf die Steuerung der Stiftung, da sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats vom Kanton Bern ernannt werden (Artikel 20 Absatz 2 KKFV weist die Aufgabe für die Ernennung der Erziehungsdirektion zu). Das Amt für Kultur ist mit mindestens einem Sitz im Stiftungsrat vertreten (für die Amtsperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 nimmt diesen Sitz die Vorsteherin der Abteilung Kulturförderung ein). Dieser Einsitz garantiert, Informationen aus erster Hand zu erhalten, und erlaubt dem Amt für Kultur die strategische Mitwirkung.

Betreffend Reporting-Verfahren mit dem Amt für Kultur wird die Berner Design Stiftung vertraglich verpflichtet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben umfassend Bericht zu erstatten. So muss die Stiftung nach jeder Sitzung, an denen Gesuche beurteilt werden, dem Amt für Kultur eine Liste mit sämtlichen eingegangenen und behandelten Gesuchen zustellen, die in der Zuständigkeit der Stiftung liegen. Diese Beurteilungssitzungen finden drei bis vier Mal pro Jahr statt. Eine gleichzeitige Zustellung der Liste an die Verwaltung des Lotteriefonds der POM sorgt dafür, dass auch der Informationsfluss mit dem Lotteriefonds gewährleistet und damit Artikel 18 KKFV eingehalten wird.

Jeweils bis am 30. April jeden Jahres muss die Berner Design Stiftung dem Amt für Kultur über das vergangene Geschäftsjahr die vertraglich vereinbarten Reporting-Unterlagen zustellen. Verlangt werden die von der statuarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Jahresbericht des Vorjahres, das Budget des laufenden Jahres sowie das ausgefüllte Reporting-Blatt. Im Reporting-Blatt werden die Kennzahlen und andere Vorgaben zu den in Artikel 3 bis 9 des Leistungsvertrags definierten Leistungen der Stiftung erfasst. Eine wichtige Kennzahl ist dabei die insgesamt eingesetzte Fördersumme für die projekt- und personenbezogene Förderung Dritter. Diese Zahl gibt Auskunft, ob die vom Kanton festgelegte Mindestsumme für Beiträge an Dritte von der Stiftung vergeben wurde (für die Vertragsjahre 2019–2022 sind hierfür CHF 90'000 pro Jahr vorgesehen). Selbstverständlich steht es der Stiftung frei, auch einen höheren Beitrag für diesen Zweck einzusetzen (etwa Mittel aus den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen).

Nach Eingang der Reporting-Unterlagen findet jährlich ein Reporting-Gespräch über das vergangene und das laufende Geschäftsjahr statt. Am Gespräch nehmen mindestens zwei Vertretungen der Stiftung sowie in der Regel zwei Vertretungen des Amtes für Kultur teil. Das Gespräch wird protokolliert.

Im Anhang zum Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Kultur und der Berner Design Stiftung werden in einem Funktionendiagramm die Zuständigkeiten bei den einzelnen Prozessschritten festgehalten. Um den Prozess möglichst schlank und die Fehlergefahr aufgrund von Zuständigkeitswechseln möglichst klein zu halten, soll die gesamte Bearbeitung der Gesuche, für die die Stiftung zuständig ist (das sind insgesamt rund 50–60 Dossiers pro Jahr), von der

Stiftung durchgeführt werden. Dieser Prozess beginnt mit der Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, geht weiter mit der Beschlussfassung und der Information der Gesuchstellenden über die Beschlüsse, bis hin zur Auszahlung und zur Überprüfung über die richtige Verwendung der Fördergelder. Einzig für den Fall, das vom Gesuchstellenden eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden sollte, ist das Amt für Kultur in den Bearbeitungsprozess einbezogen (siehe Ausführungen dazu in Kapitel 3.3).

3.5 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Übertragung von Aufgaben sind in Artikel 32 KKFG geregelt. Zuständig für die Aufgabenübertragung an die Berner Design Stiftung ist der Regierungsrat. Die Aufgabenübertragung ist bis auf Widerruf gültig. Nach erfolgtem Übertragungsbeschluss schliesst die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion – also das Amt für Kultur – mit dem beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Dieser regelt die Aufgaben und Befugnisse der Berner Design Stiftung, die Finanzierung dieser Tätigkeit, die Berichterstattung und die Verantwortlichkeiten. Der Leistungsvertrag mit der Berner Design Stiftung betreffend übertragene Aufgaben in der Kulturförderung liegt im Entwurf vor.

Neben dem Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben in der Kulturförderung wird das Amt für Kultur mit der Berner Design Stiftung einen zweiten Leistungsvertrag abschliessen, der die von der Stiftung zusätzlich erbrachten Leistungen in den Bereichen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung' wie auch die kantonale Unterstützung dieser Leistungen regelt.

Der Kanton entrichtet der Stiftung für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen wiederkehrenden Beitrag. Die Ausgabe wird beim Organ, das über die entsprechende verfassungsmässige Ausgabenbefugnis verfügt, periodisch beantragt. Eine Beitragsperiode dauert in der Regel vier Jahre (Anmerkung: Die Beiträge für die Jahre 2019–2022 wurden vom Grossen Rat in der März-Session 2018 bewilligt).

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal und Raum

Wie vorangehend erwähnt, wird die Berner Design Stiftung für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben mit einem wiederkehrenden Beitrag entschädigt. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus zwei Teilen, die mit unterschiedlichen Mitteln finanziert werden.

Beim ersten Teil handelt es sich um eine Abgeltung (gemäss Art. 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 [StBG; BSG 641.1]) an die Stiftung. Mit dieser Abgeltung wird die Arbeit finanziell ausgeglichen, die sich aus der Erfüllung der gemäss Kapitel 3.3 übertragenen Aufgaben ergibt. Da es sich bei dieser Abgeltung nicht um einen Beitrag oder eine andere Massnahme nach dem Kulturförderungsgesetz (Art. 34 Abs. 4 KKFG; Beiträge und andere Massnahmen betreffen die Kapitel 3 und 4 des Gesetzes) handelt und das kantonale Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (Art. 34 Abs. 2 LotG; BSG 935.52) die Verwendung von Lotteriegeldern "zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen" ausschliesst, ist der Betrag aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren.

Beim zweiten Teil handelt es sich um einen pauschalen Betrag. Er wird der Berner Design Stiftung mit der Auflage zur Verfügung gestellt, ihn als Förderbeiträge/Finanzhilfe (gemäss Art. 3 Abs. 2 StBG) an Dritte zu verwenden. Dieser Teil des Beitrags ist folglich für Beiträge und Massnahmen nach dem Kulturförderungsgesetz (Kapitel 3 und 4 des KKFG) vorgesehen und kann aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden.

Die Aufgabenübertragung an die Berner Design Stiftung hat für den Kanton Bern gegenüber heute keine Mehrkosten zur Folge. Abgesehen davon, dass mit dem neu ausgearbeiteten Leistungsvertrag einige Abgrenzungsfragen geklärt werden, hat der Übertragungsbeschluss eher geringfügige Auswirkungen auf den organisatorischen Ablauf. Die Aufgaben der Berner Design Stiftung gestalten sich wie bisher und auch der Kantonsbeitrag bleibt unverändert. Der vom Regierungsrat und vom Grossen Rat in den vergangenen Jahren beschrittene Weg in der Förderung von Design und Gestaltung durch die Berner Design Stiftung wird durch die Aufgabenübertragung formal gestärkt.

Die finanziellen und organisatorischen Folgen einer Auflösung der Stiftung hat die Erziehungsdirektion im Vortrag zum Grossratsbeschluss "Berner Design Stiftung. Kantonsbeiträge 2015–2018. Objektkredit" vom 3. September 2014 (GRB 2014.RRGR.639; insbesondere Punkt 3.3 a) ausführlich dargelegt: Erstens müsste die Bearbeitung von Gesuchen um projekt- und personenbezogene Beiträge im Bereich Gestaltung und Design künftig wieder über die Kulturförderungsabteilung des Amts für Kultur erfolgen; zweitens wäre die Bildung einer Kulturkommission für Gestaltung und Design in Betracht zu ziehen und drittens müsste eine Lösung für die Pflege der kantonalen Sammlung angewandte Kunst gefunden werden. Alle drei Punkte wären mit höheren Kosten auf Verwaltungsseite und auch einem Verlust von Fachwissen verbunden.

Im Gegenzug kann die Berner Design Stiftung als eigenständige Förderstelle Eigenmittel (z. B. Erträge aus dem Stiftungsvermögen) für ihre Förderarbeit verwenden und es besteht die Möglichkeit der Drittmittelbeschaffung (z. B. Sponsoring und Fundraising). Diese Erträge würden bei einer Aufhebung der Stiftung wegfallen.

5 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt die Erziehungsdirektion, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.